

## **Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a)+b) UStG für kulturelle Aufgaben und Veranstaltungen**

### **1. Definition und Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Nach § 4 Nr. 20a) Satz 2 UStG können die Umsätze privater Unternehmen von der Steuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie staatliche oder kommunale Einrichtungen. Diese Bescheinigung stellt einen Grundlagenbescheid dar, auf dessen Basis die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung geprüft werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Bescheinigung folgender Einrichtungen zuständig: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Archive und Büchereien.

Ziel der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG ist es, nicht nur öffentlich-rechtlich Einrichtungen zu fördern, sondern eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung zwischen den o.g. privaten und öffentlichen kulturellen Einrichtungen herbeizuführen. Von einer solchen Befreiung profitieren insbesondere die Verbraucher, da auf die Eintrittsgelder keine Umsatzsteuer erhoben wird.

### **2. Können sich auch Solisten nach § 4 Nr.20a) UStG befreien lassen?**

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03. April 2003 können sich auch Solokünstler von der Umsatzsteuer befreien lassen. Dies betrifft vor allem Künstler der darstellenden Künste deren Auftritte üblicherweise vor Publikum stattfinden (Musik, Schauspiel, Tanz, Gesang). Dirigenten und Chorleiter können ebenfalls eine Befreiung erlangen.

Künstler aus dem Bereich Zirkus, Varieté oder Kleinkunst fallen nicht unter die Befreiung.

Mit Inkrafttreten des Artikel 10 Nr. 3d des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBl. I S. 1809) können auch Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen seit dem 01. Juli 2013 eine Umsatzsteuerbefreiung erlangen. Voraussetzung ist, dass diese an Einrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 20a UStG tätig sind und deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.

Demnach kann für selbständige Film-, Hörspiel- und Fernsehregisseure keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Intendanten, Bühnenbildner, Kameraleute etc. können leider keine Umsatzsteuerbefreiung erhalten. Diese Berufsgruppen gestalten zwar in künstlerischer Hinsicht Konzerte oder Theateraufführungen ganz entscheidend mit, sind aber als Solist nicht fähig ihr Kunstwerk darzustellen und sich künstlerisch auszudrücken.

### **3. Wie wird ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung gestellt?**

Das Antragsformular finden Sie auf der rechten Seite unter „Downloads“. Den ausgefüllten Antrag können Sie unterschrieben – zusammen mit den dazugehörigen Anlagen – auf dem Postweg, per Fax oder per Email eingescannt an das Dezernat I 14 Finanzen senden. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind.

**4. Wann ist der Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen?**

Der Antrag ist in dem Jahr zu stellen, in dem die Leistungen zum ersten Mal erbracht werden bzw. sobald das Unternehmen gegründet wurde. Eine nachträgliche Befreiung ist für bis zu zehn Jahren rückwirkend möglich. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, indem die Bescheinigung erstmalig erfolgen soll.

**5. Wie können Veranstalter von Theatervorführungen und Konzerten eine Umsatzsteuerbefreiung erhalten?**

Nach § 4 Nr. 20b UStG können Veranstalter von Theatervorführungen und Konzerten von der Umsatzsteuer befreit werden. § 4 Nr. 20b UStG sieht allerdings kein Bescheinigungsverfahren nach Abschnitt 4.20.5 (UStAE) vor. Veranstalter erlangen eine Umsatzsteuerbefreiung in dem sie die Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 20a UStG der auftretenden Ensembles und Künstler beim zuständigen Finanzamt vorlegen.

**6. Welche Behörde ist zuständig bei ausländischen Theatern und Orchestern?**

Nach Abschnitt 4.20.5 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ist die Landesbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das ausländische Ensemble erstmalig im Inland tätig wird.

**7. Sind Musikschulen und –lehrer nach § 4 Nr. 20a) UStG zu befreien?**

Nein. Musikschulen und –lehrer haben nach § 4 Nr. 21a) und b) UStG die Möglichkeit sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen. Die Zuständigkeit liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt.

**8. Wie lange gilt die Bescheinigung?**

Die Bescheinigung wird von der Behörde auf Widerruf erteilt. Das bedeutet, dass eine neue Bescheinigung nicht benötigt wird, solange sich nichts an den kulturellen Aufgaben gem. § 4 Nr. 20a UStG ändern sollte.

**9. Welche Kosten werden für die Bescheiderstellung erhoben?**

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gemäß § 1 Abs. 1 Hess. Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert am 02.12.2021 (GVBl. I S. 786) nach Nr. 1231 AllgVwKostO kostenpflichtig. Die Gebührenbemessung orientiert sich neben dem ergangenen Verwaltungsaufwand der Behörde als auch an dem Nutzen/der Bedeutung der Bescheinigung für die Einrichtung und beträgt 90,00 Euro.